

2/SN-2/ME ^{von 3}



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.994/1-V/6/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z: 2 - GE 987
Datum: 11. FEB. 1987
Verteilt: 13. Feb. 1987 *Holt*

L. Bauer

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Filmförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des BM für Unterricht, Kunst und
Sport vom 7. Jänner 1987, GZ 13.584/5-III/9/86, versendeten
Novellierungsentwurf zum Filmförderungsgesetz.

Anlage

6. Feber 1987
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.994/1-V/6/87

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

13.584/5-III/9/86
vom 7. Jänner 1987

Betrifft: Novelle zum Filmförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I:

Bei dem Ausdruck "Filmförderungsgesetz" handelt es sich um einen gesetzlichen Kurztitel (vgl. BGBl.Nr. 557/1980). Es wird daher empfohlen, im Eingangssatz des Art. I lediglich diesen Kurztitel zu verwenden ("Das Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980, wird wie folgt geändert:").

Zum Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 5):

Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können für die Herstellung eines neuen Filmes "besondere" Förderungen gewährt werden. Es läßt sich aus dem Gesetzentwurf nicht entnehmen, um was für Förderungen es sich im einzelnen handelt. Derzeit sind im § 10 Abs. 1 die Projektförderung (lit. a) und die Berufsförderung

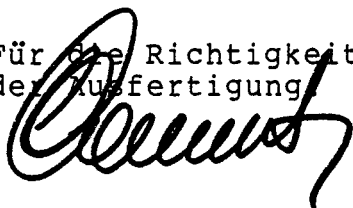
- 3 -

tigen Regierungsvorlage 277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XV. GP hinzuweisen, wonach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in Verbindung mit Art. 17 B-VG in Betracht kommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

6. Feber 1987
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.